

wts

AUSGABE 3/2026

# TAX WEEKLY

## **BMF: Zweifelsfragen zur ertragsteuerlichen Behandlung von Fondsetablierungskosten als Anschaffungskosten (§ 6e EStG)**

Am 14.11.2024 hatte das BMF den Entwurf eines BMF-Schreibens zur ertragsteuerlichen Behandlung von Fondsetablierungskosten (§ 6e EStG) auf seiner Homepage veröffentlicht und gleichzeitig die Anhörung der Verbände gestartet. Mit [BMF-Schreiben vom 19.01.2026](#) hat die Finanzverwaltung nun das finale Anwendungsschreiben veröffentlicht.

Durch das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12.12.2019 wurde § 6e EStG eingeführt und die ertragsteuerliche Behandlung von sog. Fondsetablierungskosten geregelt. Danach gehören Aufwendungen im Zusammenhang mit der Etablierung bestimmter geschlossener Fonds während der Investitionsphase nicht zu den sofort abziehbaren Betriebsausgaben oder Werbungskosten, sondern sind Anschaffungskosten der Investitionsobjekte.

Wie schon im BMF-Entwurf wird unter Punkt „I. Anwendungsbereich“ zunächst angeführt, dass die Regelungen des Schreibens für alle geschlossenen Fonds in der Rechtsform einer Personengesellschaft gelten, bei denen es sich regelmäßig um Investmentvermögen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 KAGB handelt. Hier wurde lediglich ergänzend klargestellt, dass bereits auf Ebene der Personengesellschaft zu entscheiden ist, ob § 6e EStG Anwendung findet (vgl. Rn. 2).

Des Weiteren werden auch im finalen BMF-Schreiben unter Punkt „II. Grundsätze“ die „Erweiterung des Anschaffungskostenbegriffs (§ 6e Abs. 1 EStG)“ und das „Vorformulierte Vertragswerk“ sowie die „Wesentlichen Einflussnahmemöglichkeiten“ näher erläutert.

Somit gehören Fondsetablierungskosten, die vom Anleger im Rahmen des Erwerbs eines Fondsanteils zu zahlen sind, zu den Anschaffungskosten der vom Fonds erworbenen Wirtschaftsgüter und sind damit nicht sofort in voller Höhe als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig. Von einem Anschaffungsvorgang sei immer dann auszugehen, wenn die Anleger in ihrer gesellschaftsrechtlichen Verbundenheit keine wesentlichen Einflussnahmemöglichkeiten auf das vom Projektanbieter (Initiator des Fonds) vorformulierte Vertragswerk haben.

Ein vorformuliertes Vertragswerk liege immer dann vor, wenn der Projektanbieter das Vertragswerk vorgibt und der einzelne Anleger weder die Vertragsgestaltung noch die Vertragsdurchführung wesentlich beeinflussen kann und nur die Möglichkeit hat, das Vertragswerk anzunehmen oder sich nicht am Projekt zu beteiligen.

Wesentliche Einflussnahmemöglichkeiten der Anleger seien gegeben, wenn sie rechtlich und tatsächlich in der Lage sind, wesentliche Teile des Konzepts zu verändern. Dazu gehören insbesondere die Auswahl der konkreten Investitionsobjekte, deren Finanzierung sowie deren Nutzung. Diesbezüglich wurde im finalen BMF-Schreiben lediglich ergänzend klargestellt, dass allein die Tatsache, dass die Verwaltung der Fonds aus aufsichtsrechtlichen Gründen durch eine Kapitalverwaltungsgesellschaft erfolgt, der Annahme wesentlicher Einflussnahmemöglichkeiten nicht entgegensteht (vgl. Rn. 7).

Unter „III. Fondsetablierungskosten (§ 6e Abs. 2 EStG)“ befasst sich auch das finale BMF-Schreiben ohne wesentliche Änderungen im Vergleich zum BMF-Entwurf mit dem Umfang der Fondsetablierungskosten sowie mit Beginn und Ende der maßgeblichen Investitionsphase. Neben den Anschaffungskosten im Sinne des § 255 Abs. 1 HGB sollen alle aufgrund des vorformulierten Vertragswerks vom Anleger an den Projektanbieter oder Dritte zu zahlenden Aufwendungen, die auf den Erwerb der Wirtschaftsgüter gerichtet sind, zu den Anschaffungskosten gehören. Hierzu sollen auch alle Aufwendungen gehören, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Abwicklung

des Projekts in der Investitionsphase anfallen (§ 6e Abs. 2 Satz 2 EStG). Die Investitionsphase beginne mit den ersten Planungs- und Vorbereitungshandlungen (z.B. gesellschaftsvertragliche Fondsgründung vor Investorenbeitritt) in Hinblick auf den späteren Erwerb der jeweiligen Wirtschaftsgüter. Die Investitionsphase sei abgeschlossen, sobald alle laut Investitionskonzept angeschafften Wirtschaftsgüter betriebsbereit sind.

Darüber hinaus befasst sich auch das finale BMF-Schreiben weiterhin mit der „IV. Aufteilung der Anschaffungskosten bei mehrjährigen Investitionsphasen und mehreren angeschafften Wirtschaftsgütern“. In Bezug auf mehrjährige Investitionsphasen wird im Vergleich zum BMF-Entwurf klargestellt, dass die zuvor für die nach § 6e Abs. 2 EStG zu Anschaffungskosten führenden Aufwendungen zu bildenden Ausgleichsposten (bei Bilanzierung) bzw. Merkposten (bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG bzw. bei Überschusseinkünften) nach der Anschaffung grundsätzlich den erworbenen Wirtschaftsgütern zuzuordnen sind. Bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG bestehen keine Bedenken, dass insoweit ein eigenständiger Bilanzposten (z. B. „Anschaffungskosten § 6e EStG“) gebildet wird. Dieser Bilanzposten kann, soweit er sich auf abnutzbare Wirtschaftsgüter bezieht, im Folgenden entsprechend gewinnmindernd anteilig aufgelöst werden. Aus Vereinfachungsgründen kann für die Berechnung des Auflösungsbetrags bei vollständiger oder anteiliger Veräußerung eines Wirtschaftsguts auch auf die bis zum Beginn des Wirtschaftsjahres oder Kalenderjahres insgesamt angefallenen Anschaffungskosten abgestellt werden (vgl. Rn. 22).

Abschnitt „V. Voraussetzungen für den Abzug von Betriebsausgaben oder Werbungskosten“ ist im finalen BMF-Schreiben weitgehend unverändert geblieben und wurde im Wesentlichen lediglich weiter untergliedert, insbesondere um klarzustellen, dass bei Fonds mit Bilanzierung gegenüber Fonds mit Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG bzw. Überschusseinkünften ggf. – insbesondere im Hinblick auf die zeitliche Erfassung der Aufwendungen – abweichende (bilanzsteuerrechtliche) Regelungen zu beachten sind (vgl. Rn. 36). Zu den Zinsen und Bearbeitungskosten des Kreditinstituts im Rahmen der Zwischen- und Endfinanzierung wurde die im BMF-Entwurf formulierte Voraussetzung für den Betriebsausgaben- bzw. Werbungskostenabzug, dass der Anleger sie aufgrund eigener Verpflichtung gegenüber dem Darlehensgeber gezahlt haben muss, gestrichen. So können Anleger von Private Equity und Venture Capital Fonds auch Zinsen, welche die Fonds auf sie umlegen, gewinn- bzw. einkommensmindernd geltend machen (vgl. Rn. 28).

Weiterhin werden unter „VI. Vergleichbare Modelle mit nur einem Kapitalanleger und Gesamtobjekte“ und „VII. Verhältnis zu § 15b EStG“ näher erläutert. Die Ausführungen zu „Besonderheiten bei Baumaßnahmen im Sinne der §§ 7h und 7i EStG“ wurden unverändert in einen eigenen Abschnitt VII. genommen.

Die Grundsätze des Schreibens sollen in allen noch offenen Fällen angewendet werden. Für die ertragsteuerrechtliche Einordnung der von einem Fonds außerhalb des Anwendungsbereichs des § 6e EStG aufzubringenden Aufwendungen sind die Rn. 21 bis 30 und 41 bis 49 des BMF-Schreibens vom 20.10.2003 (BStBl I S. 546) weiterhin anzuwenden.

### **BMF: Durchgangserwerb bei einer Geschäftsveräußerung im Ganzen**

Der Wortlaut des § 1 Abs. 1a UStG setzt für eine nichtsteuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen u.a. voraus, dass die Veräußerung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen erfolgt. Bereits im Jahr 2024 hatte der BFH jedoch entschieden, dass in Fällen eines sog. Durchgangserwerbs Besonderheiten bestehen (vgl. TAX WEEKLY # 45/2024).

Im damaligen Streitfall ging es um die Veräußerung von Versorgungsanlagen, welche zur Wasserlieferung und somit für umsatzsteuerbare Umsätze genutzt wurden. Aufgrund der vertraglichen Regelungen wurden die Anlagen dabei von einem Wasserversorgungsunternehmen an eine Gemeinde verkauft, wobei die Gemeinde lediglich als Zwischenerwerber agierte und die Versorgungsanlagen unmittelbar an ein weiteres Wasserversorgungsunternehmen veräußerte. Beide Versorgungsunternehmen waren Unternehmer im umsatzsteuerrechtlichen Sinne. Das für das veräußernde Wasserversorgungsunternehmen zuständige Finanzamt ging davon aus, dass dessen Veräußerungsvorgang an die Gemeinde gerade keine der Umsatzsteuer nicht unterliegende Geschäftsveräußerung war. Der BFH stellt klar, dass bei einer Geschäftsveräußerung im Falle eines Durchgangserwerbs der Zwischenerwerber selbst nicht Unternehmer sein müsse; es solle vielmehr ausreichen, wenn die Voraussetzung der Unternehmereigenschaft erst beim Letzterwerber erfüllt ist.

Mit [BMF-Schreiben vom 20.01.2026](#) passt die Finanzverwaltung ihre bislang gegenläufige Rechtsauffassung in Abschn. 1.5 Abs. 1 Satz 8 UStAE an die Rechtsprechung des BFH an.

Anlässlich des BFH-Urteils ergänzt die Finanzverwaltung zudem ihre Aussagen zur Unternehmereigenschaft. Nach dem Gesetz erfordert diese u.a. eine nachhaltige und somit eine auf Dauer angelegte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit zur Erzielung von Entgelten. Solch eine auf Dauer angelegte Tätigkeit soll selbst dann angenommen werden können, wenn üblicherweise auch größere Zeitabstände (z. B. 20 Jahre) zwischen den einzelnen Verkaufsvorgängen liegen, vgl. Abschn. 2.3 Abs. 5 Satz 5 UStAE.

Die geänderten Vorgaben sollen in allen offenen Fällen Anwendung finden.

#### **BMF: Neue Vordrucke für Umsatzsteuer-Voranmeldung und -erklärung für das Jahr 2026**

Mit zwei BMF-Schreiben vom 29.12.2025 ([BMF-Schreiben zur Umsatzsteuer-Voranmeldung](#) und [BMF-Schreiben zur Umsatzsteuererklärung](#)) hat die Finanzverwaltung u.a. zwei relevante Anpassungen vorgenommen.

Wollte der Steuerpflichtige bislang über die Angaben in der **Umsatzsteuer-Voranmeldung** weitere bzw. abweichende Angaben machen, so war dies in Zeile 55 des Formulars entsprechend zu vermerken und ein gesondertes Dokument mit den ergänzenden Angaben zu übermitteln. Ab dem Kalenderjahr 2026 sieht das Formular in Zeile 55 nunmehr eine weitergehende Differenzierung vor. Der Steuerpflichtige muss durch Angabe bestimmter Kennziffern darlegen, ob in der Umsatzsteuer-Voranmeldung „steuerlich relevante Sachverhalte nicht erklärt werden“ konnten, „bewusst eine von der Verwaltungsauffassung abweichende Rechtsauffassung vertreten“ wird, „Sachverhalte personell vertieft geprüft werden“ sollen (dann wohl durch das Finanzamt), oder ob ggf. „mehrere der vorgenannten Gründe (Mehrfachauswahl)“ vorliegen. Eine Eintragung ist in Zeile 55 nur vorzunehmen, wenn einer der dort genannten Sachverhalte vorliegt. Die entsprechenden Erläuterungen sind dann weiterhin in den „Ergänzenden Angaben zur Steueranmeldung“ beizufügen. Falls zusammen mit der Abgabe der Steueranmeldung lediglich Belege und Aufstellungen übermittelt werden sollen, soll keine Eintragung in Zeile 55 erfolgen. Erläuterungen zu den verschiedenen Kategorien sind in der Ausfüllanleitung nicht enthalten. Die Finanzverwaltung scheint mit den Anpassungen das Ziel eines besseren Risikomanagements zu verfolgen und so mögliche Risiken auf Seiten der Steuerpflichtigen besser bewerten zu können.

Im Zuge der Neugestaltung des Formulars der **Umsatzsteuer-Erklärung** wurden für das Jahr 2026 u.a. die Angaben zu den innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften ausgeweitet. Agieren Steuerpflichtige als mittlerer Unternehmer in einem Dreiecksgeschäft, müssen sie zukünftig dann auch Angaben zur Bemessungsgrundlage zu den von ihnen verwirklichten innergemeinschaftlichen Erwerben (vereinfacht ausgedrückt, den an sie ausgeführten Lieferungen) im Rahmen des Dreiecksgeschäfts machen (vgl. Zeile 55 des Formulars). Bislang waren derartige Angaben nicht erforderlich. Der Umfang der von dieser Meldepflicht umfassten innergemeinschaftlichen Erwerbe bleibt indes unklar: Soll die Meldepflicht nur Vorgänge umfassen, in denen der mittlere Unternehmer unter seiner deutschen USt-IdNr. Auftritt, oder sollen auch die Fälle erfasst werden, in denen – unabhängig von der vom mittleren Unternehmer verwendeten USt-IdNr. – die Beförderung oder Versendung der Waren in Deutschland endet, vgl. Abschn. 25b.1 Abs. 7 UStAE. Unternehmer sollten dennoch prüfen, ob ihre Buchhaltung grundsätzlich die Identifizierung dieser Vorgänge, z.B. durch die Verwendung entsprechender Steuernummer, ermöglicht, um so den Meldepflichten nachzukommen.

#### **BFH: Zur Besteuerung der laufenden Einnahmen aus einer Mitarbeiterbeteiligung**

Der BFH hatte im Urteil vom 21.10.2025 ([VIII R 13/23](#)) zu entscheiden, ob laufende Vergütungen aus einer typisch stillen Beteiligung des Arbeitnehmers am Arbeitgeber-Unternehmen zu den Einkünften aus Kapitalvermögen oder zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören.

Im Streitfall war der Kläger als Prokurist bei der A GmbH (GmbH) angestellt und erzielte aus dieser Tätigkeit in den Streitjahren 2013 bis 2016 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit i.S.d. § 19 EStG. Im Jahr 2010 schlossen der Kläger und die GmbH einen "Gesellschaftsvertrag einer typischen stillen Gesellschaft". Die GmbH behandelte die dem Kläger zugeflossenen Ergebnisanteile aus der stillen Beteiligung steuerlich als Einkünfte aus Kapitalvermögen und behielt Kapitalertragsteuer sowie Solidaritätszuschlag ein. In seinen Einkommensteuererklärungen für die Streitjahre gab der Kläger die Ergebnisanteile aus der stillen Beteiligung nicht an, sondern erklärte lediglich Kapitalerträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben und verwies in der Anlage zur jeweiligen Einkommensteuererklärung insoweit auf eine Steuerbescheinigung der GmbH.

Im Anschluss an eine bei der GmbH durchgeführte Lohnsteuer-Außenprüfung gelangte das Finanzamt zur Auffassung, dass es sich bei den Ergebnisanteilen des Klägers aus der stillen Beteiligung an der GmbH nicht um Einkünfte aus Kapitalvermögen, sondern um Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit handele. Dem widersprach das Finanzgericht. Die Gewinnanteile seien als Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG und nicht als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 19 EStG zu qualifizieren, da die dem Kläger zugeflossenen Gewinnanteile nicht durch sein Arbeitsverhältnis veranlasst seien, sondern ihre Ursache in der Kapitalbeteiligung des Klägers hätten, die als Sonderrechtsverhältnis unabhängig von dessen Arbeitsverhältnis bestehe.

Nunmehr hat der BFH das Urteil der Vorinstanz bestätigt und die Revision des Finanzamts zurückgewiesen. Das Finanzgericht habe im Ergebnis zutreffend erkannt, dass die Gewinnanteile des Klägers aus dessen stiller Beteiligung am Unternehmen der GmbH gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG zu den Einkünften des Klägers aus Kapitalvermögen gehörten und nicht zu Arbeitslohn i.S.d. § 19 EStG führten. Zum Arbeitslohn gehörten alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und die dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis für das Zurverfügungstellen seiner individuellen Arbeitskraft zufließen. Dabei würden Vorteile "für" eine Beschäftigung gewährt, wenn sie durch das individuelle Dienstverhältnis des Arbeitnehmers veranlasst seien. Nach gefestigter Rechtspre-

chung werde hingegen kein Arbeitslohn erzielt, wenn eine Zuwendung wegen anderer Rechtsbeziehungen oder wegen sonstiger, nicht auf dem Dienstverhältnis beruhender Beziehungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber gewährt werde.

Die Veranlassung einer Zahlung durch ein gesellschaftsrechtliches Sonderrechtsverhältnis, welche zu einer Zuwendung außerhalb des Arbeitslohns führe, setze grundsätzlich voraus, dass dieses Rechtsverhältnis wirksam begründet worden sei, die Bedingungen des Sonderrechtsverhältnisses ernsthaft vereinbart sowie durchgeführt worden seien und das Sonderrechtsverhältnis im Hinblick auf seine Ausgestaltung einen eigenen wirtschaftlichen Gehalt neben dem Arbeitsverhältnis aufweise. Diese Voraussetzungen seien im Streitfall erfüllt gewesen.

Die zivilrechtlich wirksam begründete Vereinbarung über die stille Beteiligung sei unstreitig ihrem Inhalt entsprechend durchgeführt worden. Sie stellte eine vom Arbeitsverhältnis des Klägers unabhängige Erwerbsgrundlage mit eigenem wirtschaftlichem Gehalt dar, denn die stille Beteiligung konnte zu substantiellen Einnahmen des Klägers führen, die diesem auch bei fehlender Arbeitsleistung, zum Beispiel im Krankheitsfall, zugestanden hätten.

Dem Finanzamt sei zwar darin zuzustimmen, dass der Kläger in den Streitjahren aufgrund seiner Beteiligung von rund 2 % am vertraglich definierten Gesamtkapital und angesichts einer positiven Gewinnentwicklung der GmbH Erträge aus der stillen Beteiligung erzielt habe, die den Nennbetrag seiner stillen Einlage jeweils deutlich überstiegen. Allerdings enthalte die Regelung des § 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG keine Vorgabe des Inhalts, dass eine im Vergleich zur Einlage hohe Rendite des stillen Gesellschafters nicht mehr als Fruchtziehung aus dieser Beteiligung im Rahmen der Kapitaleinkünfte anzusehen und dann anderen Rechtsbeziehungen wie dem Arbeitsverhältnis zuzuordnen sei. Möglich wäre ein lohnsteuerrechtlicher Aufgriff laufender Gewinnanteile allerdings beispielsweise dann, wenn dem Arbeitnehmer in bewusster Abweichung von den vertraglichen Vereinbarungen höhere als die vereinbarungsgemäß geschuldeten Ergebnisanteile zugewiesen würden oder die Höhe der Ergebnisanteile sich nach dem freien Ermessen des Arbeitgebers richten würde. Im Streitfall bestehe für eine solche Prüfung kein Anlass, denn nach den Feststellungen des Finanzgerichts sei der typisch stille Gesellschaftsvertrag zwischen dem Kläger und der GmbH vereinbarungsgemäß durchgeführt worden.

#### **BFH: Zuordnung von Vergütungen aus einem obligatorischen Arbeitnehmer-Genussrecht zu den Kapitaleinkünften**

In diesem Urteil vom 21.10.2025 ([VIII R 14/23](#)) hatte der BFH zu einem ähnlich gelagerten Sachverhalt wie in dem zuvor besprochenen Urteilsfall darüber zu entscheiden, ob laufende Vergütungen aus einem obligatorischen Arbeitnehmer-Genussrecht als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit oder als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu behandeln sind.

Der Kläger hatte vor dem Streitjahr 2018 Genussrechte gezeichnet. Die Genussrechtsausschüttung erklärte der Kläger als Einkünfte aus Kapitalvermögen, während das Finanzamt die Ansicht vertrat, dass es sich bei den Zinszahlungen aus den Genussrechten im Streitjahr 2018 um Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit handele. Das Finanzgericht folgte der Auffassung des Finanzamts.

Nunmehr hat der BFH das Urteil des Finanzgerichts aufgehoben und der Revision des Klägers stattgegeben. Die Genussrechtszinsen seien weder ganz noch teilweise als Arbeitslohn gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG einzuordnen. Daher bestünde auch kein Vorrang einer solchen Zuordnung gegenüber der Besteuerung der Genussrechtszinsen als Kapitalerträge. Arbeitslohn i.S.d. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG werde nach der gefestigten Rechtsprechung des BFH nicht erzielt,

wenn eine Zuwendung wegen anderer Rechtsbeziehungen oder wegen sonstiger, nicht auf dem Dienstverhältnis beruhender Beziehungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber gewährt werde. Die Veranlassung einer Zahlung durch ein gesellschaftsrechtliches Sonderrechtsverhältnis, welches zu einer Zuwendung außerhalb des Einkünftezielungstatbestands des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG führe, setze grundsätzlich voraus, dass dieses Rechtsverhältnis wirksam begründet worden sei, die Bedingungen des Sonderrechtsverhältnisses ernsthaft vereinbart sowie durchgeführt worden seien und das Sonderrechtsverhältnis im Hinblick auf seine Ausgestaltung einen eigenen wirtschaftlichen Gehalt neben dem Arbeitsverhältnis aufweise. Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, wirke auch ein bei Erwerb des Genussrechts gegebenenfalls bestehender arbeitslohnbegründender Veranlassungszusammenhang beim Bezug hier ausschließlich relevanter laufender Vergütungen nicht fort. Vielmehr würden die laufenden Vergütungen ausschließlich nur durch das Sonderrechtsverhältnis veranlasst und würden deshalb außerhalb des Einkünftezielungstatbestands des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG erzielt.

Entgegen der Auffassung des Finanzgerichts spreche auch eine nicht fremdübliche Verzinsung des Genussrechtskapitals nicht gegen die Einordnung der Zinsen als Kapitalerträge gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG. Die Regelung verlange für die Einkünftezielung tatbestandlich nur den Bezug von Kapitalerträgen für die Überlassung des (hier: Genussrechts-)Kapitals, enthalte aber für die Zuordnung zum Einkünftezielungstatbestand des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG keinen gesetzlichen Angemessenheitsvorbehalt.

Allerdings müsste Genussrechten ein eigenständiger wirtschaftlicher Gehalt neben dem Arbeitsverhältnis abgesprochen werden, wenn die Höhe der Verzinsung auf der Unternehmensebene durch einen Partnerschaftsausschuss frei bestimmt werden könnte, da sich ein fremder Kapitalgeber auf eine in den Genussrechtsbedingungen zugesagte, nur als "angemessen" bezeichnete und damit völlig unbestimmte Verzinsung nicht einlassen würde. Gleichermaßen gelte für Genussrechte, deren Wert sich nicht selbstständig und losgelöst vom Arbeitsverhältnis entwickeln könnte, weil die Genussrechte vom Arbeitnehmer nur verwertet werden könnten, indem er sie nach Ablauf der Laufzeit an seine Arbeitgeberin veräußere und die Höhe des Rückkaufswerts davon abhänge, ob das Anstellungsverhältnis mit einer Kündigung mit oder ohne wichtigen Grund endete. Nur bei solchen spezifischen Ausgestaltungen würde die Verwertung des Genussrechts maßgeblich von dem Verhalten des Genussrechtsinhabers als Arbeitnehmer abhängig und Belohnung für seine Arbeitsleistung darstellen, was aber im Streitfall ausgeschlossen werden konnte.

#### **BFH: Beteiligung an KGaA als schenkungsteuerrechtlich nicht begünstigtes Verwaltungsvermögen – Die Entscheidung wurde nachträglich zur amtlichen Veröffentlichung bestimmt**

Der BFH hat mit Urteil vom 26.02.2025 ([II R 54/22](#)) entschieden, dass eine im Betriebsvermögen gehaltene Komplementär-Beteiligung an einer KGaA, deren Vermögen zu mehr als 50 % aus Wertpapieren besteht, als Verwaltungsvermögen „analog“ zu § 13b Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 3 Alt. 1, Nr. 4 ErbStG einzuordnen ist. Die Entscheidung erging noch zum alten, bis Mitte 2016 anwendbaren Recht. Damals reichte es noch aus, wenn nicht mehr als 50 % des Betriebsvermögens dem sog. Verwaltungsvermögen zuzuordnen war, um insgesamt begünstigt übertragen werden zu können. Das Besondere an dieser Entscheidung ist, dass der II. Senat, der bisher dafür bekannt war, sehr stark am Gesetzeswortlaut orientiert zu argumentieren, hier nun eine nicht vom Wortlaut gedeckte Analogie zu Lasten des Steuerpflichtigen vorgenommen hat. Der Regelungsmechanismus des § 13b ErbStG sieht bis zum heutigen Tage vor, dass Betriebsvermögen begünstigt übertragen werden kann, soweit es nicht explizit im insoweit abschließenden sog. Verwaltungsvermögenskatalog aufgeführt ist. Dieser Mechanismus hatte z.B. dazu geführt, dass früher auch sog. Cash-GmbHs begünstigt übertragen werden konnten. Damals hatte der BFH noch zugunsten

des Steuerpflichtigen entschieden und den Gesetzgeber in die Pflicht genommen, ungewünschten Gestaltungen auf dem Gesetzesweg einen Riegel vorzuschieben. Diese Vorgehensweise hätte man auch in dem KGaA-Fall erwarten können (dürfen). Es ist nun aber anders gekommen. Der BFH wähnt sich zwar mit seiner Entscheidung nicht im Widerspruch zur bestehenden Rechtsprechung zum Verwaltungsvermögen, weil er bspw. Rückausnahmen in der Vergangenheit auch schon eng ausgelegt habe. Der Unterschied zum KGaA-Fall liegt jedoch darin, dass sich die Entscheidungen immer explizit auf den Wortlaut der jeweiligen Vorschrift gestützt haben. Als Steuerpflichtiger darf man sich nach der nun veröffentlichten Entscheidung die Frage stellen, inwieweit man sich künftig noch auf den Gesetzeswortlaut verlassen kann. Letztlich dürfte dieser Punkt vom Bundesverfassungsgericht entschieden werden.

**Alle am 22.01.2026 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)**

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
<a href="#"><u>II R 25/24</u></a>	12.11.2025	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 12.11.2025 II R 3/25 - Verfassungsmäßigkeit des neuen Bewertungsrechts zur Grundsteuer im Bundesmodell
<a href="#"><u>II R 31/24</u></a>	12.11.2025	Teilweise inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 12.11.2025 II R 3/25 - Verfassungsmäßigkeit des neuen Bewertungsrechts zur Grundsteuer im Bundesmodell
<a href="#"><u>II R 3/25</u></a>	12.11.2025	Verfassungsmäßigkeit des neuen Bewertungsrechts zur Grundsteuer im Bundesmodell
<a href="#"><u>II R 54/22</u></a>	26.02.2025	Beteiligung an KGaA als schenkungsteuerrechtlich nicht begünstigtes Verwaltungsvermögen - Die Entscheidung wurde nachträglich zur amtlichen Veröffentlichung bestimmt
<a href="#"><u>VI R 5/23</u></a>	20.11.2025	Alleiniges Antragsrecht des Insolvenzverwalters auf Veranlagung in Steuererstattungsfällen von Arbeitnehmern
<a href="#"><u>VIII R 13/23</u></a>	21.10.2025	Zur Besteuerung der laufenden Einnahmen aus einer Mitarbeiterbeteiligung
<a href="#"><u>VIII R 14/23</u></a>	21.10.2025	Zuordnung von Vergütungen aus einem obligatorischen Arbeitnehmer-Genussrecht zu den Kapitaleinkünften

**Alle am 22.01.2026 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)**

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
<a href="#"><u>III R 16/25</u></a>	25.09.2025	Gewerbesteuerpflicht einer rechtsfähigen Stiftung
<a href="#"><u>IV R 12/24</u></a>	23.10.2025	Bezeichnung des Gegenstands des Klagebegehrens: Bezugnahme auf Bestandteile der noch nicht vorgelegten Behördenakte
<a href="#"><u>VI R 13/23</u></a>	20.11.2025	Nutzungspflicht des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs ab dem 01.01.2023
<a href="#"><u>VI R 6/24</u></a>	16.10.2025	Pflicht zur elektronischen Kommunikation für Steuerberater auch bei Antrag auf mündliche Verhandlung nach Gerichtsbescheid
<a href="#"><u>VI R 7/24</u></a>	16.10.2025	Inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 16.10.2025 - VI R 6/24 - Pflicht zur elektronischen Kommunikation für Steuerberater auch bei Antrag auf mündliche Verhandlung nach Gerichtsbescheid
<a href="#"><u>VI R 8/24</u></a>	16.10.2025	Inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 16.10.2025 - VI R 6/24 - Pflicht zur elektronischen Kommunikation für Steuerberater auch bei Antrag auf mündliche Verhandlung nach Gerichtsbescheid

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
<a href="#"><u>VI R 9/24</u></a>	16.10.2025	Inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 16.10.2025 - VI R 6/24 - Pflicht zur elektronischen Kommunikation für Steuerberater auch bei Antrag auf mündliche Verhandlung nach Gerichtsbescheid
<a href="#"><u>VIII R 11-12/23</u></a>	25.11.2025	Teilweise inhaltsgleich mit Urteil des BFH vom 25.11.2025 VIII R 13/23 - Zur Besteuerung der laufenden Einnahmen aus einer Mitarbeiterbeteiligung

**Alle bis zum 23.01.2026 veröffentlichten Erlasse**

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
<a href="#"><u>III C 2 - S 7106/00069/003/117</u></a>	20.01.2026	Umsatzsteuerliche Behandlung von dauerdefizitär betriebenen Einrichtungen unter gleichzeitiger Gewährung öffentlicher Zuschüsse
<a href="#"><u>III C 2 - S 7100-b/00011/009/045</u></a>	20.01.2026	Umsatzsteuer; Durchgangserwerb bei einer Geschäftsveräußerung im Ganzen: Folgen des BFH-Urteils vom 25. September 2024 - XI R 19/22
<a href="#"><u>IV C 6 - S 2171-d/00002/001/114</u></a>	19.01.2026	Zweifelsfragen zur ertragsteuerlichen Behandlung von Fondsetablierungskosten als Anschaffungskosten (§ 6e Einkommensteuergesetz (EStG))
<a href="#"><u>IV D 4 - S 3224/00006/004/003</u></a>	14.01.2026	Ermittlung der Bewirtschaftungskosten nach § 187 Bewertungsgesetz (BewG); Verbraucherpeisindizes zur Anpassung der Basiswerte für Verwaltungskosten und Instandhaltungskosten für Wohnnutzung aus Anlage 23 BewG für Bewertungsstichtage im Kalenderjahr 2026
<a href="#"><u>IV D 4 - S 3225/00006/007/004</u></a>	14.01.2026	Ermittlung des Gebäudesachwerts nach § 190 Bewertungsgesetz (BewG); Baupreisindizes zur Anpassung der Regelherstellungskosten aus der Anlage 24 BewG für Bewertungsstichtage im Kalenderjahr 2026

## Herausgeber

WTS Tax AG  
[www.wts.com/de](http://www.wts.com/de) • [info@wts.de](mailto:info@wts.de)

Redaktion  
Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin  
Christiane Noatsch  
Lübecker Straße 1-2  
10559 Berlin  
T: +49 (0) 30 2062 257 1010  
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Frankfurt a. M.  
Robert Welzel  
Brüsseler Straße 1-3  
60327 Frankfurt/Main  
T: +49 (0) 69 133 84 56-0  
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hannover  
Nicole Datz  
Ernst-August-Platz 10  
30159 Hannover  
T: +49 (0) 511 123586-0  
F: +49 (0) 511 123586-199

München  
Marco Dern  
Friedenstraße 22  
81671 München  
T: +49 (0) 89 286 46-0  
F: +49 (0) 89 286 46-111

Regensburg  
Dr. Sandro Urban  
Lilienthalstraße 7  
93049 Regensburg  
T: +49 (0) 941 383 873-237  
F: +49 (0) 941 383 873-130

Stuttgart  
Klaus Stefan Siler  
Königstraße 27  
70173 Stuttgart  
T: +49 (0) 711 2221569-62  
F: +49 (0) 711 6200749-99

Düsseldorf  
Michael Wild  
Klaus-Bungert-Straße 7  
40468 Düsseldorf  
T: +49 (0) 211 200 50-5  
F: +49 (0) 211 200 50-950

Hamburg  
Lars Behrendt  
Valentinskamp 70  
20355 Hamburg  
T: +49 (0) 40 320 86 66-0  
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln  
Jens Krechel  
Sachsenring 83  
50677 Köln  
T: +49 (0) 221 348936-0  
F: +49 (0) 221 348936-250

Nürnberg  
Dr. Klaus Dumser  
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57  
90482 Nürnberg  
T: +49 (0) 911 2479455-130  
F: +49 (0) 911 2479455-050

Rosenheim  
Thomas Bernhofer  
Luitpoldstraße 9  
83022 Rosenheim  
T: +49 (0) 8031 87095 600  
F: +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.